

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1432/123-88

Bearbeiter
Dr. Schilk

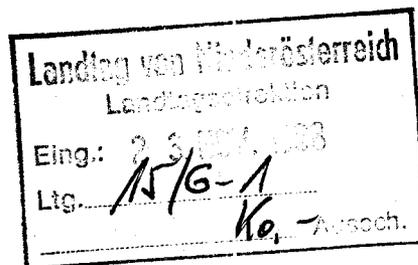
531 10
DW 2520

22. Nov. 1988

Betrifft
Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes
Niederösterreich in Gemeinden, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 verfügte mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 die Vereinigung der Marktgemeinde Falkenstein und der Gemeinden Gutttenbrunn und Ottenthal zur Marktgemeinde Falkenstein.

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung mit Verordnung die Marktgemeinde Falkenstein in zwei Gemeinden, und zwar in die Gemeinden Falkenstein und Ottenthal, getrennt.

Dadurch ist die (alte) Marktgemeinde Falkenstein untergegangen und sind an deren Stelle zwei (neue) Gemeinden getreten, wobei das Gebiet der neuen Gemeinde Falkenstein das Gebiet der Katastralgemeinde Falkenstein und jenes der neuen Gemeinde Ottenthal das Gebiet der Katastralgemeinden Gutttenbrunn und Ottenthal umfaßt.

Besonderer Teil (zu Art. I)

Durch diese Gemeindetrennung ist das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, das im § 1 eine Aufzählung sämtlicher Gemeinden enthält, unvollständig geworden. Es ist daher notwendig, dieses Gesetz entsprechend zu ändern und die neuentstehende Gemeinde Ottenthal in den Katalog der Gemeindennamen (§ 1) einzufügen.

Da anstelle der untergehenden Marktgemeinde Falkenstein wieder eine - wenn auch mit kleinerem Gebietsumfang - neue Marktgemeinde Falkenstein tritt, ist in diesem Punkt keine legislative Änderung notwendig.

Sonstige Bestimmungen (z.B. über die Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters oder über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung) müssen in das Gesetz nicht aufgenommen werden, da ohnedies entsprechende Regelungen in der NÖ Gemeindeordnung bzw. in der erwähnten Verordnung der Landesregierung enthalten sind.

Da die neue Gemeinde Falkenstein mit demselben Gebietsumfang wie die alte, gleichnamige Gemeinde, die mit 1. Jänner 1972 untergegangen ist, wieder entsteht und die alte Gemeinde über ein Marktrecht verfügte, soll das Marktrecht auch für die neue Gemeinde Falkenstein erhalten bleiben. Eine legislative Maßnahme ist hierfür gleichfalls nicht erforderlich.

Zu Artikel II

Gebietsänderungen sollen mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

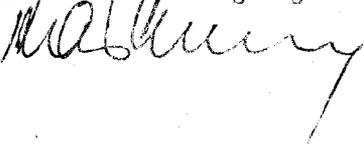
Die erwähnte Verordnung über die Trennung der Marktgemeinde Falkenstein tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Hüner', is written over the printed text 'der Ausfertigung'.